

Satzung
der Gemeinde Much
über den Erlass von Viehseuchenverordnungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV NW S. 167) sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 04.06.1963 (GV NW S. 203) hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 25.05.1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Much werden in der Siegkreis-Rundschau und in der Siegkreis-Ausgabe des Kölner-Stadt-Anzeigers verkündet.
2. Der Wortlaut der Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Much ist darüber hinaus nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Much bekannt zu machen.

§ 2

Die Zuständigkeit zum Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Gemeinde Much wird auf den Gemeindedirektor übertragen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Much, den 28. Mai 1965

(Bekannt gemacht im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Much" Nr. 21/1965 vom 28.05.1965)